

**Richtlinien
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die
Familienpflege erwachsener behinderter Menschen
in der Fassung vom 20.04.2005**

1. Aufgabe und Ziel der Familienpflege erwachsener behinderter Menschen

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert auf freiwilliger Basis die Familienpflege für erwachsene behinderte Menschen, die nach § 53 SGB XII Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben. Familienpflege wird dabei als eine besondere Art des Ambulanten Betreuten Wohnens betrachtet.

Die Familienpflege soll erwachsenen behinderten Menschen (Klientin oder Klient) eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene individuelle Betreuung gewährleisten. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration und der Verselbstständigung entsprechend den Möglichkeiten des behinderten Menschen im Einzelfall.

Anstelle einer sonst erforderlichen Hilfe im stationären Wohnen findet die Klientin bzw. der Klient gegen eine angemessene Erstattung der Aufwendungen Begleitung in der Gastfamilie. Die Begleitung der Klientin oder des Klienten in der Gastfamilie wird durch ein Familienpflegeteam unterstützt.

In einer Gastfamilie wird in der Regel nur eine Person, in Ausnahmefällen werden in Absprache mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe höchstens zwei Personen (z. B. Paare) aufgenommen.

Mit Abschluss einer Familienpflegevereinbarung und Aufnahme in die Gastfamilie gilt die Klientin oder der Klient als aus der stationären Hilfe entlassen.

2. Auswahl der Gastfamilien

Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch das Familienpflegeteam (Ziffer 4) festgestellt. Hierbei sind die häuslichen und familiären Verhältnisse vor Ort zu prüfen. Professionelle Vorerfahrungen seitens der Gastfamilie sind nicht Voraussetzung, da die Familie durch das Familienpflegeteam, das aus geeigneten Fachkräften besteht, betreut wird. Die Gastfamilie kann sich jederzeit an das Familienpflegeteam wenden.

2.1 Rechte und Pflichten der Gastfamilie

Die Gastfamilie verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass die Klientin oder der Klient ärztliche Sprechstundentermine wahrnimmt und verordnete Medikamente einnimmt,
- b) der Klientin oder dem Klienten ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen und ihr oder ihm zu ermöglichen, von ihren oder seinen Angehörigen, Freun-

den und Bekannten besucht zu werden, soweit nicht das Familienpflegeteam solche Besuche für schädlich hält

- c) die Klientin oder den Klienten angemessen zu ernähren, zu versorgen und zu betreuen. Die Art der Versorgung richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf der Klientin oder des Klienten
- d) dafür zu sorgen, dass die Klientin oder der Klient soweit gesundheitlich möglich regelmäßig eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, die Tagesstätte oder die Werkstatt für behinderte Menschen besucht
- e) schwere Erkrankungen und Unfälle der Klientin oder des Klienten unverzüglich dem Familienpflegeteam und ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer zu melden
- f) alle wesentlichen Veränderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, dem Familienpflegeteam mitzuteilen
- g) den Angelegenheiten und dem Eigentum der Klientin oder des Klienten gegenüber Sorgfalt anzuwenden
- h) dem Familienpflegeteam Auskünfte zu erteilen und Hausbesuche zuzulassen

Abgesehen von der sinnvollen Betätigung der Klientin oder des Klienten im Haushalt der Gastfamilie soll die Klientin oder der Klient grundsätzlich keine Arbeiten zum Nutzen der Familie verrichten und kein Beschäftigungsverhältnis mit ihr eingehen. Vor der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit Dritten ist das Familienpflegeteam und, sofern ein Betreuungsverhältnis nach dem Betreuungsgesetz besteht, die Betreuerin oder der Betreuer zu verständigen.

2.2 Ausschluss von der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, sofern die Klientin oder der Klient in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Gastfamilie steht. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn der Kostenträger zuvor seine Zustimmung gegeben hat. Leistungen werden auf keinen Fall gewährt, wenn ein erwachsener behinderter Mensch von seinen Eltern oder seinen Kindern betreut wird. Gleiches gilt auch für Eheleute.

3. Personenkreis, für den Leistungen im Rahmen der Familienpflege erbracht werden kann

3.1 Aufnahmevoraussetzungen

Erwachsene nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderte Menschen, die bislang Hilfe durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in stationären Wohneinrichtungen erhalten und nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind, können in der Familienpflege betreut werden.

Die Aufnahme in die Familienpflege ist auch für diejenigen erwachsenen nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderten Menschen möglich, die wegen Art und Schwere der Behinderung einer stationären Wohneinrichtung bedürfen und mit dieser Form der Hilfe eine stationäre Unterbringung verhindert werden kann. Sie ist auch für diejenigen erwachsenen nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderten Menschen möglich, für die eine Maßnahme im Ambulant Betreuten Wohnen nicht bedarfsdeckend ist.

Leistungen der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII gehen den Leistungen nach diesen Richtlinien vor.

3.2 Aufnahme von Hilfesuchenden aus fremden Bereichen

Grundsätzlich steht die Familienpflege nur erwachsenen behinderten Menschen offen, für die der LWL nach § 98 SGB XII örtlich zuständig ist.

Ausnahmsweise kann eine Aufnahme von erwachsenen behinderten Menschen mit tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in die Familienpflege in Betracht kommen, wenn vorher der zuständige Träger der Sozialhilfe die Zahlung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien zugesichert und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe seine Zustimmung gegeben hat.

3.3 Dauer des Aufenthaltes in einer Gastfamilie

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Gastfamilie richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 SGB XII) unter Beachtung der im Gesamtplan beschriebenen Hilfeziele.

3.4 Gesamtplan nach § 58 SGB XII

Für die Durchführung der Familienpflege wird vom Familienpflegeteam im Benehmen mit der Klientin oder dem Klienten, der abgebenden Einrichtung sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein Gesamtplan aufgestellt oder der bereits bestehende Gesamtplan fortgeschrieben.

4. Das Familienpflegeteam

4.1 Aufgaben des Familienpflegeteams

Das Familienpflegeteam muss eine regelmäßige Beratung und Betreuung der Gastfamilie sowie Begleitung der Klientin oder des Klienten gewährleisten. Jedes Familienpflegeteam kann nicht nur Bewohnerinnen und Bewohner der eigenen Wohneinrichtung, sondern Bewohnerinnen und Bewohner aus allen Wohneinrichtungen vermitteln und betreuen. Zwischen den Familienpflegeteams sind Absprachen hinsicht-

lich der Betreuung möglich. Das Familienpflegeteam trägt Sorge für die bedarfsrechte Unterbringung und Versorgung der Klientin oder des Klienten.

Als Träger von Familienpflegeteams kommen Träger von Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Frage, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und wirtschaftlichen Situation in der Lage sind, die Betreuung in ihrem Einzugsgebiet wahrzunehmen.

4.2 Kriterien bei der Auswahl von Familienpflegeteams

Folgende Kriterien sind bei der Auswahl von Trägern von Familienpflegeteams zu beachten:

- a) Der Träger eines Familienpflegeteams muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten.
- b) Der Träger des Familienpflegeteams muss Gewähr leisten, dass die Familienpflege ein Element im Gesamtangebot der Betreuung von erwachsenen behinderten Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Einzugsgebiet sichergestellt ist.
- c) Im Rahmen der Zusammenarbeit soll möglichst sichergestellt werden, dass vor allem bei ehemaligen Heimbewohnern im Falle der Beendigung der Familienpflege eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine sonstige Einrichtung erfolgen kann.
- d) Der Träger des Familienpflegeteams muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schafft und die Familienpflege entsprechend der Konzeption ausgestaltet.

Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung eines Familienpflegeteams ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anbieter, die keinem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind oder nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen.

Vor Errichtung von Familienpflegeteams ist die Zustimmung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einzuholen.

4.3 Fachpersonal

Die Begleitung der Klientin oder des Klienten in der Gastfamilie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung oder mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.

5. Pflichten der Einrichtung

Hat die Klientin oder der Klient vor Aufnahme in die Familienpflege in einer stationären Einrichtung gewohnt, so ist diese Einrichtung verpflichtet, im Bedarfsfall (Scheitern, Beendigung, Urlaub, usw., des Betreuungsverhältnisses in der Familienpflege) die Klientin oder den Klienten wieder aufzunehmen, sofern sich keine andere bedarfsgerechte Versorgungsform findet.

6. Finanzierung/Kosten [Ziffern siehe Anlage zu den Richtlinien]

Leistungen werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, in folgendem Umfang gewährt:

6.1 Leistungen an das Familienpflegeteam

Der Träger des Familienpflegeteams ist verpflichtet, die Betreuung der Klientin oder des Klienten bedarfsgerecht wahrzunehmen und die Gastfamilie zu unterstützen. Die hieraus entstehenden Kosten werden dem Träger des Familienpflegeteams erstattet.

6.1.1 Personalkosten

In der Regel kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft zehn erwachsene behinderte Menschen in Gastfamilien betreuen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zahlt pro anerkannten Familienpflegefall eine Personalkostenpauschale auf der Basis BAT IV b im Verhältnis 1:10. Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungen werden anteilig Personalkosten gezahlt **[1]**. Die Personalkosten werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem die Hilfe beginnt.

6.1.2 Sachkosten

Für die Sachkosten wird eine Pauschale in Höhe von 1/8 der Personalkosten anerkannt **[2]**. Die Sachkosten werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem die Hilfe beginnt.

6.1.3 Zuschüsse anderer Stellen

Zuschüsse anderer (öffentlicher) Stellen sind anzurechnen.

6.1.4 Erstattung der Leistungen

Die Leistungen des Trägers sind vierteljährlich beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erstattung anzufordern. Die Fortschreibung der zu zahlenden Pauschalen wird in entsprechender Anwendung der für die Vergütungsvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII geltenden Regelungen auf Antrag gewährt.

6.2 Leistungen an die Gastfamilie und die Klientin oder den Klienten

6.2.1 Leistungen an die Gastfamilie (Betreuungsgeld)

Die Gastfamilie erhält neben der Hilfe zum Lebensunterhalt für die Klientin oder den Klienten auch eine Entschädigung für den Betreuungsaufwand. Die Leistungen sind nach folgenden Berechnungsgrundlagen pauschaliert:

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt
 - aa) Regelsatz von 60 % für einen Haushaltsangehörigen vom Beginn des 14. Lebensjahres an **[3]**
 - ab) Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 SGB XII **[4]**
 - ac) Leistungen für die Unterkunft und Leistungen für die Heizung nach § 29 Abs. 2 und Abs. 3 SGB XII **[5]**
- b) Entschädigung für den Betreuungsaufwand in Höhe von 175 % des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 SGB XI **[6]**

Die Leistungen an die Gastfamilie werden entsprechend den Berechnungsgrundlagen fortgeschrieben. Das an die Gastfamilie zu leistende Betreuungsgeld ist nach § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz als steuerfrei anzusehen (Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1993).

Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstätte, sonstiger Arbeitsplatz, usw.) wird das Betreuungsgeld entsprechend gekürzt. Die maximale Kürzung beträgt bei ganztägiger Abwesenheit (= 8 Stunden) 20% vom Pflegegeld in Höhe von 175% des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des SGB XI **[7]**.

Das Betreuungsgeld wird vom Träger des Familienpflegeteams monatlich an die Gastfamilie gezahlt und sind vierteljährlich beim Kostenträger zur Erstattung anzufordern.

6.2.2 Leistungen an die Klientin oder den Klienten

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zahlt über den Träger des Familienpflegeteams an die Klientin oder den Klienten monatlich folgende Leistungen:

- a) Bekleidungskostenpauschale **[8]**
- b) Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII **[9]**
- c) Für die bis zum 31.12.2004 in die Familienpflege gewechselten Klientinnen und Klienten wird ein zusätzlicher Barbetrag entsprechend den Regelungen zu § 133 a SGB XII gezahlt.

6.2.3 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für eine vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit der Westfälischen Provinzial Versicherung AG vereinbarte Haftpflichtversicherung können vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe übernommen werden.

6.3 Einsatz des Einkommens der Klientin oder des Klienten

Die Klientin oder der Klient ist zum Einsatz des Einkommens verpflichtet, soweit das Einkommen nach SGB XII einzusetzen ist.

6.4 Sonstiges Einkommen

6.4.1 Geldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

Erhält die Klientin oder der Klient Geldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, so wird die nach Ziffer 6.2.1 Buchstabe b) an die Gastfamilie auszahlende Entschädigung für den Betreuungsaufwand um einen Betrag von 25% des Pflegegeldes gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 SGB XI gekürzt **[10]**.

6.4.2 Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

Erhält die Klientin oder der Klient Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, so wird die nach Ziffer 6.2.1 Buchstabe b) an die Gastfamilie auszahlende Entschädigung für den Betreuungsaufwand um einen Betrag von 25% des Pflegegeldes gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 SGB XI gekürzt **[10]**.

6.4.3 Leistungen aufgrund zivilrechtlicher Verträge

Sind an die Klientin oder den Klienten gleichartige Leistungen aufgrund zivilrechtlicher Verträge durch Dritte zu erbringen, kommen im Umfang dieser Ansprüche Leistungen nach diesen Richtlinien nicht in Betracht.

6.5 Einsatz des Vermögens der Klientin oder des Klienten

Einzusetzen ist das gesamte nach § 90 SGB XII verwertbare Vermögen. Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 b der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. Nr. 9 SGB XII freizulassen **[11]**.

7. Beginn und Ende der Leistungen

7.1 Beginn der Leistungen

Die Hilfe, die nur auf Antrag zu leisten ist, wird unter Beachtung von § 18 SGB XII vom Tage des Eingangs des Antrags (Grundantrag, ärztliche Stellungnahme sowie Sozialbericht) beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe gewährt, frühestens jedoch vom Tag der Aufnahme in die Gastfamilie.

Vor Aufnahme des erwachsenen behinderten Menschen in die Gastfamilie ist die Familienpflegevereinbarung von allen Vertragsparteien (Familienpflegeteam, Gastfamilie, Klientin oder Klient, ggf. gesetzlicher Vertreter, ggf. Einrichtung) zu unterschreiben.

7.2 Ende der Leistungen

Das Familienpflegeverhältnis ist beendet, wenn die Klientin oder der Klient soweit selbstständig ist, dass eine weitere betreuende Hilfe durch eine Fachkraft nicht mehr notwendig ist. Sie endet ferner, wenn der Aufenthalt in der Gastfamilie als gescheitert angesehen werden muss, z. B. wegen Rückverlegung in die Einrichtung.

Das Betreuungsverhältnis endet auch durch Kündigung. Die Kündigungsfrist wird auf 14 Tage zum Monatsende festgelegt. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse der Gastfamilie, die die Betreuung der Klientin oder des Klienten gefährden würden, ist eine außerordentliche beiderseitige Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich.

Sofern die Klientin oder der Klient verstirbt, werden die an die Gastfamilie für den Sterbemonat ausgezahlten Leistungen (Ziffer 6.2.1) nicht zurück gefordert.

Die ersten 4 Wochen des Betreuungsverhältnisses gelten als Eingewöhnungszeit, in der das Vertragsverhältnis von Seiten der Gastfamilie oder der Einrichtung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden kann.

8. Abwesenheit der Klientin oder des Klienten von der Gastfamilie

Nicht nur vorübergehende Abwesenheiten der Klientin oder des Klienten von der Gastfamilie (mehr als vier Wochen) sind dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vom Träger des Familienpflegeteams unverzüglich anzuzeigen.

8.1 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (weniger als vier Wochen) der Klientin oder des Klienten aus der Gastfamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Urlaub) erfolgt weder eine Kürzung noch eine Einstellung der Leistungen, solange die Maßnahme danach fortgesetzt wird. Danach entscheidet der Kostenträger im Einzelfall, inwieweit die Hilfe gekürzt, eingestellt oder weiter gewährt wird.

8.2 Urlaub der Gastfamilie

Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub nicht zusammen mit der Klientin oder dem Klienten, werden die Leistungen nach Ziffer 6.2 ohne Kürzungen für die Dauer bis zu vier Wochen pro Jahr weiter gewährt.

Sollte die Begleitung der Klientin oder des Klienten in dieser Zeit durch Absprachen oder Vereinbarungen nicht sichergestellt sein, sind zunächst Ansprüche nach anderen Vorschriften (z.B. häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson gem. § 39 SGB XI, teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege gem. §§ 41 ff SGB XI) zu verfolgen.

Die Übernahme der Kosten durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist auf Antrag nur bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem SGB XII möglich.

Erfolgt die Betreuung der Klientin oder des Klienten während dieser Zeit in einer Urlaubsgastfamilie, erhält diese Familie Leistungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 6.2.1 taganteilig.

8.3 Krankenhausbehandlung der Klientin oder des Klienten

Bei stationärer Krankenhausbehandlung der Klientin oder des Klienten erfolgt bis zum Ablauf von vier Wochen, gerechnet ab Krankenhausaufnahme, keine Kürzung der Leistungen.

Danach werden in der Regel nur noch die Leistungen für die Unterkunft und ggf. der Barbetrag bzw. die Bekleidungskostenpauschale gewährt.

Voraussetzung für die Weitergewährung der "gekürzten" Leistungen ist, dass eine Rückkehr in die Gastfamilie vorgesehen und auch möglich ist.

In der Regel werden die gekürzten Leistungen längstens für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt.

8.4 Probewohnen in der Familie

Probewohnen im Sinne dieser Richtlinien sind kurzfristige Aufenthalte während eines Erprobungszeitraums von bis zu zwei Wochen, in denen die Geeignetheit sowohl des behinderten Menschen als auch der Gastfamilie zur Durchführung der Familienpflege geprüft wird. Kosten für ein Probewohnen werden vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe übernommen. Sie betragen 1/30 der Entschädigung für den Betreuungsaufwand nach Ziffer 6.2.1 Buchstabe b) täglich **[12]**.

9. Dokumentation

Der Träger des Familienpflegeteams legt spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Erfahrungsbericht über die in der Familienpflege betreuten Klientinnen und Klienten vor. Dieser sollte insbesondere auch Angaben über die Zahl der abgeschlossenen Familienpflegevereinbarungen, der erfolgreichen Integrationen und die gescheiterten Maßnahmen - unter Angabe der Gründe - sowie über das eingesetzte Fachpersonal beinhalten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft. Sie lösen die Richtlinien vom 26.04.2002 ab.